

**I. Nachtragssatzung**  
**zur Satzung der Gemeinde Bäk über die Erhebung v. Benutzungsgebühren**  
**für die gemeindliche Kindertagesstätte „Bäker Strolche“**  
**(Gebührensatzung) vom 04.05.2017**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schleswig-Holstein Seite 57) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein Seite 27) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Bäk vom 26.04.2018 folgende I. Nachtragssatzung erlassen:

**Artikel I**

§ 3 erhält folgende Fassung:

**§ 3**  
**Höhe der Gebühr**

(1) Die gemäß § 17 der Kindertagesstättensatzung zu entrichtende monatliche Benutzungsgebühr beträgt für die in § 1 genannte Einrichtung entsprechend ihrem jeweils laufenden Angebot für das gesamte Betreuungsjahr in

- a) Regelgruppen (Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres, **Ü3**)
- b) Krippengruppen (Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres, **U3**) für

**aa) Kindergartenkinder Ü3**

<b>Montag bis Freitag</b>		<b>Gebühr</b>
Frühdienst	7:00 Uhr bis 8:00 Uhr	45,00 €
Halbtagsbetreuung	8:00 Uhr bis 13:00 Uhr	150,00 €
Halbtagsbetreuung mit Spätdienst	8:00 Uhr bis 14:00 Uhr	182,00 €
Ganztagsbetreuung	8:00 Uhr bis 15:00 Uhr	204,00 €
Ganztagsbetreuung	8:00 Uhr bis 16:00 Uhr	240,00 €
Ganztagsbetreuung mit Spätdienst	8:00 Uhr bis 17:00 Uhr	285,00 €

**bb) Krippenkinder U3**

<b>Montag bis Freitag</b>		<b>Gebühr</b>
Frühdienst	7:00 Uhr bis 8:00 Uhr	60,00 €
Halbtagsbetreuung mit Spätdienst	8:00 Uhr bis 14:00 Uhr	245,00 €
Ganztagsbetreuung	8:00 Uhr bis 15:00 Uhr	278,00 €
Ganztagsbetreuung	8:00 Uhr bis 16:00 Uhr	335,00 €
Ganztagsbetreuung mit Spätdienst	8:00 Uhr bis 17:00 Uhr	400,00 €

**(2) Obst- und Getränkegeld**

Zusätzlich zu den Benutzungsgebühren ist monatlich ein pauschales Obst- und Getränkegeld in Höhe von 5,00 € zu entrichten.

**(3) Mittagessen, Verpflegungsgeld**

Für die Teilnahme am Mittagessen, das ausschließlich über die Kindertagesstätte bereitgestellt wird, wird eine monatliche Pauschale von 60,00 € erhoben, die jeweils mit den Benutzungsgebühren zu entrichten ist.

Die Gebühr für das Mittagessen setzt sich aus dem Wareneinsatz und einem anteiligen fixen Betriebskostensatz zusammen. Sie wird aus Verwaltungsvereinfachungsgründen als Pauschalbetrag erhoben. In begründeten Ausnahmefällen, wie beispielsweise durch längere Abwesenheit (d. h. länger als 15 Tage zusammenhängend) kann im Härtefall wegen Krankheit, Kur u.s.w., auf schriftlichen Antrag auf die Erhebung verzichtet werden. Der Antrag ist zu begründen; entsprechende Nachweise sind beizufügen. Diese Regelung gilt nicht für eine urlaubsbedingte Abwesenheit.

Gebührensschuldner, die einen Anspruch auf Bildung und Teilhabe gemäß §§ 28 ff. Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), §§34 ff. Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), §6 Bundeskindergeldgesetz (BKKG), §2 bzw. §3 des Asylbewerberleistungsgesetzes oder an-deren Rechtsgrundlagen haben und einen Antrag auf Leistungen der Bildung und Teilhabe gestellt haben, leisten auf die Gebühr nach Abs. 1 und 2 lediglich einen Eigenanteil von derzeit 1,00 € je Mittagessen.

(4) Die Ermäßigung des Regelbeitrages ist im Rahmen der geltenden Förderungsrichtlinien des Kreises Herzogtum Lauenburg für Kindertagesstätten möglich. Die Richtlinien sind bei der Kindertagesstättenleitung erhältlich. Die Geschwisterermäßigung richtet sich nach den geltenden staatlichen Sätzen.

(5) Die Gebühr für die gelegentliche Nutzung der Früh- und Spätdienste (z. B. tagbestimmte oder vorübergehende erweiterte Öffnungszeiten) beträgt je angefangene ½ Stunde 4,00 €. Hierfür können in der Kindertagesstätte Gutscheine zum Preis von 40,00 € je Heft (1 Heft besteht aus zehn Gutscheinen) käuflich erworben werden. Die Gutscheine verbleiben in der Einrichtung und werden bei Bedarf eingelöst.

(6) Für Kinder, die nur vorübergehend die Kindertagesstätte besuchen, werden Benutzungsgebühren von 80,00 Euro / Woche für eine tägliche Betreuungszeit von 8.00 bis 13.00 Uhr erhoben. Für den Frühdienst ab 7.00 Uhr oder Spätdienst ab 13.00 bzw. 16.00 Uhr werden für diese Kinder je angefangene ½ Stunde 4,00 € erhoben.

**Artikel II**

Diese I. Nachtragssatzung tritt ab dem 01.08.2018 in Kraft.

Bäk, den

25. Mai 2018

(Fischer)  
Bürgermeister

